Stand: 30.10.2014

RAHMENVEREINBARUNG

zwischen

Westfälisch-Lippischem Landwirtschaftsverband e.V. (WLV)
Rheinischem Landwirtschafts-Verband e.V. (RLV)
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LWK NRW)
und
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des
Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)

zur

Förderung der Biodiversität in Agrarlandschaften

Präambel

Die Förderung der Biodiversität ist eine der größten gesellschaftlichen Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte. Deshalb hat das Land Nordrhein-Westfalen eine Biodiversitätsstrategie erarbeitet, in der die wichtigsten Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Artenvielfalt und der Lebensräume dargestellt sind.

Die Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen weisen von Natur aus aufgrund der vielfältigen natürlichen Gegebenheiten und ihrer Nutzung eine hohe Arten- und Lebensraumvielfalt aus. Dazu hat auch die ordnungsgemäße Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beigetragen, ebenso wie die Umsetzung der vielfältigen Angebote im Bereich der Agrarumweltförderung und des

Vertragsnaturschutzes. In den letzten Jahren hat die Biodiversität trotzdem abgenommen. Innerhalb wie außerhalb der bestehenden Schutzgebiete gilt es, verstärkt den Erfordernissen des Erhalts der Biodiversität durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche in Verbindung mit der Konzipierung und Umsetzung von Maßnahmen, die den jeweils regionalspezifischen Erfordernissen gerecht werden. Die Landwirtschaft erkennt die Verpflichtung, einen aktiven Beitrag zur Förderung der Biodiversität zu leisten, an.

Zur Verfolgung gemeinsamer Ziele von Naturschutz und Landwirtschaft hat sich in Nordrhein-Westfalen das Kooperationsprinzip bei der Konzipierung und Umsetzung von Maßnahmen bewährt. Grundlage für den Erfolg dieses Lösungsansatzes sind drei Leitprinzipien:

- Eine enge Zusammenarbeit der Beteiligten
- Der Vorrang freiwilliger Vereinbarungen vor gesetzlichen Regelungen, die einen gleichen Umsetzungserfolg erbringen
- Das Abwägen ökologischer und ökonomischer Belange

Diese Rahmenvereinbarung ist ein Baustein, um die Herausforderungen für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität in der Fläche zu bewältigen. Hierzu geeignete Fördermaßnahmen sind finanziell ausreichend auszustatten.

Mit der vorliegenden Rahmenvereinbarung verständigen sich die Vertragspartner darauf, soweit wie möglich auf der Grundlage des Kooperationsprinzips nachhaltige Beiträge zur Förderung der Biodiversität in Nordrhein-Westfalen zu leisten. Dabei soll der Fokus dieser Vereinbarung auf die Förderung der Biodiversität in Agrarlandschaften gelegt werden.

Maßnahmenentwicklung durch Runde Tische

Im Sinne des Kooperationsprinzips befürworten die Vertragspartner die Einrichtung lokaler Runder Tische. In diesem Rahmen tauschen sich alle für den Arten- und Habitatschutz relevanten Akteure unter Leitung der unteren Landschaftsbehörden mit dem Ziel aus, geeignete Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen. Parallel dazu ist eine Analyse der Ursachen für den Rückgang der Biodiversität zielführend, die lokal unterschiedlich sein können. Um die Arbeit der Runden Tische und die Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zu fördern, werden die Vertragspartner die Analysen durch geeignetes Datenmaterial und Fachkenntnis unterstützen, im Rahmen derer die Hintergründe für bisherige Entwicklungen ermittelt werden.

Die durch die Runden Tische erarbeiteten Maßnahmenvorschläge zielen darauf ab, eine Verbesserung der lokalen Biodiversität zu erreichen. Sie stellen für die Flächenbewirtschafterinnen und -bewirtschafter eine Handlungsempfehlung dar, die Biodiversität zu verbessern.

Die Maßnahmenumsetzung folgt grundsätzlich freiwillig und wird durch die Vertragspartner unterstützt. Hierzu kommt neben den Agrarumweltprogrammen insbesondere der Vertragsnaturschutz in Betracht. Die Attraktivität dieser Programme ist zu prüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Diese werden durch die Vertragspartner in die landwirtschaftliche Praxis mit dem Ziel kommuniziert, eine höhere Akzeptanz und dadurch eine deutliche Ausweitung zu erreichen.

Konkrete Maßnahmen

Die Landwirtschaft leistet bereits heute außerhalb der Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzförderung mit flankierenden Maßnahmen lokal einen Beitrag für den Arten- und Biotopschutz. Der landwirtschaftliche Berufsstand erklärt sich bereit, für die Umsetzung der unten aufgeführten flankierenden Maßnahmen zu werben und die Landwirtinnen und Landwirte bei der Umsetzung dieser Maßnahmen zu unterstützen.

- Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Anlage von **Lerchenfenstern** einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Vogelpopulation in der Agrarlandschaft leisten kann. Die freiwillige Anlage von Lerchenfenstern soll zukünftig in den wichtigen Vorkommensregionen ein integrierter Bestandteil der Produktion werden.

- Im Rahmen der **Grünlandbewirtschaftung** liefert die Mahd von innen nach außen einen zentralen Beitrag für den **Wildtierschutz**. Der landwirtschaftliche Berufsstand wird daher die über Jahre bereits erfolgte Aufklärungsarbeit mit dem Ziel verstärken, dies als Standardmethode, dort wo produktionstechnisch möglich, in der Grünlandbewirtschaftung zu etablieren. Neben der Veröffentlichung von Informationen in den Berufsstand und in die Jägerschaft sollen insbesondere im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch bei den Agrarservicekräften diese Mahdmethode weiter verbreitet werden und hierdurch breiteren Eingang in die Praxis finden. Darüber hinaus wird den Landwirtinnen und Landwirten in einer begrenzten Stückzahl kostenlos ein Gerät mit akustischem Warnsignal zur Verfügung gestellt.

- Der naturschutzgerechten Pflege von Wegrainen kommt gerade in ackerbaulich geprägten Regionen eine wichtige Rolle bei der Förderung der Biodiversität zu. Der landwirtschaftliche Berufsstand wird durch geeignete Maßnahmen über die Bedeutung von Wegrainen für den Naturhaushalt informieren und Hinweise für eine dem Naturschutz dienliche Pflege von Wegrainen (z. B. Mahd ab dem 15.06.) in die Praxis kommunizieren.

- Die **naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland** hat eine große Bedeutung für die Biodiversität in der Agrarlandschaft. Dabei ist die Bewirtschaftung in Naturschutz- und FFH-Gebieten so zu gestalten, dass der bestehende vegetationskundliche Zustand des Grünlandes zumindest erhalten bleibt, gegebenenfalls durch vertragliche Maßnahmen verbessert wird und Pflegeumbruch und Nachsaat zur Ausnahme werden. In FFH-Gebieten ist das

Umwandeln und Pflügen von Grünland gemäß § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz untersagt. Ein Pflegeumbruch in Naturschutzgebieten sollte nur ausnahmsweise und in enger Abstimmung zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer, zum Beispiel bei starker Zunahme problematischer Pflanzen wie das Jakobskreuzkraut, durchgeführt werden. Der Berufsstand wird in der Praxis für die Inanspruchnahme von geeigneten Vertragsangeboten des NRW-Programms Ländlicher Raum werben.

- Für den Erhalt der Vogelpopulation stellt der **Schutz der Brutplätze** eine wichtige Maßnahme dar. In den letzten Jahren haben viele Landwirtinnen und Landwirte durch Nisthilfen zum Erhalt der Vogelwelt beigetragen. Auch im Offenland kann durch Verzicht der Bewirtschaftung von Teilflächen im Umfeld von Brutplätzen oder durch Verzicht auf Ernte kleiner Teilflächen im Bereich von Brutplätzen der Vogelbestand gesichert werden. Der landwirtschaftliche Berufstand wird im Rahmen einer zielgerichteten Information die Landwirtinnen und Landwirte bezüglich der Vorkommensgebiete der wichtigsten Vogelarten und deren Brutzeitpunkte und -ansprüche informieren und für den aktiven Gelegeschutz werben.

- Die Anlage von nicht genutzten linearen Elementen wie **Blühstreifen oder Brachestreifen** leisten einen bedeutsamen Beitrag zur Vernetzung der Biotopstrukturen, von dem viele Arten des Offenlandes profitieren. Der landwirtschaftliche Berufsstand wird im Zuge der Umsetzung der Agrarreform dafür werben, insbesondere im Rahmen des Greenings die Anlage von Blühstreifen oder Brachstreifen entlang von Feldern auszuweiten bzw. wiederherzustellen, um so in Verbindung mit der Pflege und dem Erhalt von Feldrainen vernetzende Strukturen zu entwickeln. Dabei setzt sich der Berufsstand dafür ein, dass – vorbehaltlich der Greening-Regelung - im Ziel möglichst 40 % der ökologischen Vorrangflächen über die Anlage von Streifen und Brachen umgesetzt werden.

- Die Landwirtschaftskammer NRW wird bis zum 01.04.2015 in jeder der fünf Großlandschaften in Abstimmung mit dem MKULNV NRW mindestens zwei Leitbetriebe einrichten, die in besonderer Weise diese Vereinbarung umsetzen werden. Damit soll gezeigt werden, dass in allen landwirtschaftlichen Betriebsformen Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität möglich sind.

- Die Landwirtschaftskammer NRW wird ihr **Informationsangebot im Internet** zu den Themen Biodiversität und Artenschutz ausweiten und auf diesem Weg Maßnahmen zur Förderung von Biodiversität und Artenschutz verstärkt in die Praxis kommunizieren. Dort sollen praktische Hinweise über den Nutzen und die Umsetzung konkreter Maßnahmen, aber auch auf diesbezügliche Förderangebote und andere Umsetzungsinstrumente veröffentlicht werden. In einer Testregion wird die Landwirtschaftskammer eine Biodiversitäts-Beratung durchführen mit dem Ziel, eine solche mit Finanzierung durch das Land flächendeckend aufzubauen.

- Die Landwirtschaftskammer NRW weitet Unterrichtsinhalte zum Themenkomplex Biodiversität und Artenschutz im Unterricht der landwirtschaftlichen Fachschulen aus. Mit diesem Ziel werden in einer Arbeitsgruppe mögliche Themen, deren Anbindung an bestehende fachliche Inhalte des Unterrichts und Materialien erarbeitet sowie weitere Voraussetzungen für die Ausweitung der vorgenannten Inhalte geschaffen.

Akzeptanzfördernde Maßnahmen:

a) Maßnahmen zugunsten des Arten- und Habitatschutzes können die Nutzungsmöglichkeiten der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter einschränken. Dies kann dann über entsprechende Angebote im Bereich des Vertragsnaturschutzes und der Agrarumweltprogramme gefördert werden, wenn dies über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht. Zur flächigen Förderung der Biodiversität hat sich der Vertragsnaturschutz in besonderer Weise bewährt. Die Vertragspartner werden gemeinsam für eine Ausweitung des Vertragsnaturschutzes werben. Im Zuge der Fortschreibung des NRW-

Programms Ländlicher Raum erfolgt eine Neuberechnung der Vertragsprämien. Für die Akzeptanz der Vertragsangebote ist die angemessene Honorierung der erbrachten Leistungen von zentraler Bedeutung.

b) Aus ökologischer Sicht ist die Ausweitung des FFH-Lebensraumtyps „Artenreiche Flachlandmähwiesen" um ca. 2.000 ha ein wichtiges Ziel. Aufgrund der Kostensituation sind für die Förderung der Entwicklung und Bewirtschaftung von Flachlandmähwiesen spezifische Vertragsangebote erforderlich. Das Land wird ein Vertragsangebot für die Entwicklung von extensiv bewirtschafteten Flachlandmähwiesen im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum anbieten.

c) Unter Beachtung der naturschutzfachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen kann der funktionsbezogene Ausgleich oder Ersatz unter Bezugnahme auf das Positionspapier „Flächenverbrauch und Nutzungskonkurrenzen" des Dialog Landwirtschaft und Umwelt durch produktionsintegrierte Maßnahmen erfolgen.

d) Sollten sich die Bestände von gefährdeten Arten oder Lebensräumen durch freiwillige Naturschutzmaßnahmen der Landwirtschaft verbessert haben, wird sich das Land Nordrhein-Westfalen nachdrücklich dafür einsetzen, dass diese Vorkommen durch vertragliche Maßnahmen dauerhaft gesichert werden. Auf ordnungsrechtliche Maßnahmen sollte soweit wie möglich verzichtet werden. Bestandsverbesserungen aufgrund der freiwillig durchgeführten Maßnahmen sollten darüber hinaus möglichst kein Hemmnis für zukünftige Genehmigungen und Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebsstätten und für die landwirtschaftliche Tätigkeit auf Acker- und Grünland darstellen. Die kommunale Planungshoheit sowie gesetzliche Vorgaben bleiben hiervon unberührt.

e) Die Grundstücks- und Pachtmärkte sind von einer fortschreitenden Verknappung landwirtschaftlicher Flächen mit steigenden Preisen geprägt. Vor diesem Hintergrund sind sich die Vertragspartner einig, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich landwirtschaftliche Nutzflächen sehr verantwortungsvoll, insbesondere im Sinne des Positionspapiers „Flächenverbrauch und Nutzungskonkurrenzen" des Dialog Landwirtschaft und Umwelt, in Anspruch genommen werden sollten. Sollte der Erwerb von Flächen unverzichtbar sein, erfolgt dieser möglichst im Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und den Eigentümern, und ein Konsens mit den Bewirtschafterinnen und den Bewirtschaftern wird angestrebt.

f) Life-Projekte sind zur Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele sinnvoll, gehen allerdings teilweise mit einem großflächigen Grunderwerb und damit auch mit agrarstrukturellen Auswirkungen einher. Da Life-Projekte eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz voraussetzen, sollen Projekte, die landwirtschaftliche Produktionsräume betreffen, im Vorfeld der Beantragung mit der Landwirtschaft besprochen werden. Dabei verfolgen die Vertragspartner das Ziel, naturschutzfachliche Erfordernisse und agrarstrukturelle Belange möglichst mit einander zu verbinden.

g) Die Vertragspartner werden sich gemeinsam dafür einsetzen, für die Finanzierung von biodiversitätsfördernden Maßnahmen und insbesondere für den Vertragsnaturschutz ausreichende Mittel einzusetzen.

Minister Johannes Remmel

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsident Johannes Frizen

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Präsident Johannes Röring

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

Präsident Bernhard Conzen

Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.